

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 4

Freiburg i. Br., 9. Februar

1939

Inhalt: Polizeiliche Auflösung der katholischen Jungmännervereine. — Seminar für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br. — Hilfsmittel für den Unterricht in der Biblischen Geschichte. — Kirchturmbesteigung und Kirchenbesichtigung. — Monitum. — Ausstellung von Taufurkunden. — Familienforschung. — Behördenbezeichnung. — Kettenbücher. — Priester = Grezitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefegung. — Versezungen. — Sterbfall.

(Ord. 8. 2. 1939 Nr. 2037.)

Polizeiliche Auflösung der katholischen Jungmännervereine.

Am 7. Februar ds. Js. wurden die katholischen Jungmännervereine der Erzdiözese durch die Beamten der Geheimen Staatspolizei benachrichtigt, daß sie aufgehoben seien, daß ihre Akten der Beschlagnahme verfallen und ihr Vermögen eingezogen sei. Ein Grund für die Aufhebung dieser Vereine wurde nicht angegeben. Wir haben uns in dieser Sache unverzüglich an das Geheime Staatspolizeiamt in Karlsruhe gewandt.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 1. 1939 Nr. 1338.)

Seminar für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br.

Der neue Lehrgang des Seminars für Seelsorgehilfe beginnt am 10. Mai 1939. Das Seminar bildet auf der Grundlage religiösen Gemeinschaftslebens in einem zweijährigen Lehrgang Frauenkräfte des Ordens- und Laienstandes für die kirchliche Seelsorgehilfe vor. Die Ausbildung berücksichtigt im besonderen die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendseelsorge (Erteilung von Religionsunterricht), Ausbau der Pfarrjugendseelsorge, Mitarbeit in der Frauenseelsorge, in der Pfarrcaritas, in der unmittelbaren Seelsorgehilfe und in sämtlichen bürotechnischen Arbeiten des Pfarrsekretariates. Die Ausbildung wird unter dem Vorsitz des Vertreters der Kirchenbehörde durch eine schriftliche und mündliche Prüfung abgeschlossen.

Voraussetzung für die Aufnahme sind gute Gesundheit, gute Allgemeinbildung, soziale Veran-

lagung und Befähigung, gediegene Religiosität.

Die Bewerberinnen müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben. Die Berufsaussichten können als günstig angesehen werden.

Anfragen über Beruf und Berufsschulung richtet man an das Seminar für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1939 Nr. 854.)

Hilfsmittel für den Unterricht in der Biblischen Geschichte.

Ein guter Berater und Helfer bei der Vorbereitung der Bibellatechese ist noch immer der „praktische Kommentar zur biblischen Geschichte“ von Weihbischof Friedrich Justus Knecht, der 25 Auflagen erlebt hat. Sein unterrichtliches Verfahren: 1. Erzählung und Erklärung, 2. Auslegung und 3. Anwendung hat sich bewährt und ist beizubehalten. Neuerdings trat an Stelle von Knecht das kürzer gefaßte „Handbuch zur Schulbibel“ von Karl Kastner, Freiburg 1937, hervor, geb. RM. 8.40. Es erblickt in der Bibellatechese nicht bloß eine Unterstützung des Katechismusunterrichts, sondern betont auch deren Eigenwert und nimmt gebührend Rücksicht auf die neuzeitlichen bibeltheologischen Fragen, über welche Aufschluß zu geben der Religionslehrer sich veranlaßt sehen kann.

Alle Geistlichen, die den Biblischen Geschichtsunterricht in der Schule zu erteilen haben, werden sich mit den beiden genannten Werken vertraut machen.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 1. 1939 Nr. 1514.)

Kirchturmbesteigung und Kirchenbesichtigung.

Wir bringen nachstehend den Bescheid des Reichsfinanzhofes vom 6. September 1938 und das Urteil desselben vom 25. Oktober 1938 — VI a 7/38 — zur Kenntnis, denen zufolge Kirchturmbesteigung und Kirchenbesichtigung gegen Entgelt als Betrieb gewerblicher Art der betr. Kirchengemeinde anzusehen und deswegen nach § 1 Ziff. 6 RStG. körperschaftsteuerpflichtig ist.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Kirchturmbesteigung und Kirchenbesichtigung gegen Entgelt als Betrieb gewerblicher Art einer Kirchengemeinde. Solche Einrichtungen verfolgen unmittelbar keine steuerbegünstigten Zwecke. — § 1 Abs. 1 Ziff. 6, § 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStG. 1934. (Bilanzkonto: Subjektive Steuerpflicht)

Bescheid vom 6. September 1938

Die Hauptkirchengemeinde in A. gestattet die Besichtigung der B.-Kirche und die Besteigung des Turms dieser Kirche als Aussichtspunkt gegen Entgelt. In den Jahren 1935 und 1936 wurde hieraus ein Einnahmenüberschuß von 27 078 RM und 18 890 RM erzielt. Zur Turmbesteigung wird eine im Kirchturm vorhandene Fahrsuhlanlage verwendet, die vom Türmer bedient wird. Außerdem wird ein weiterer Angestellter mit dem Verkauf der Eintrittskarten und der Regelung des oft sehr lebhaften Verkehrs beschäftigt. Die Einnahmen und Ausgaben aus der Turmbesteigung werden buchmäßig auf einem besonderen Konto geführt. Das FG behandelte die entgeltliche Gestattung der Kirchenbesichtigung und Turmbesteigung als einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und zog die Einnahmenüberschüsse zur Körperschaftsteuer heran.

Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde des Pflichtigen ist nicht begründet.

Gegenüber dem Antrag auf mündliche Verhandlung erschien bei der klaren Sach- und Rechtslage der Erlass eines Vorbescheids angezeigt.

1. Die Hauptkirchengemeinde A. ist als ein mit Rechtsfähigkeit ausgestattetes Glied einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche persönlich steuerbefreit. Bei der Beurteilung des Sachverhalts ging daher das FG zutreffend von der Frage aus, ob die entgeltlich gestattete Kirchenbesichtigung und Turmbesteigung als Betrieb gewerblicher Art im Sinn des § 1 Abs. 1 Ziff. 6 RStG. und § 1 der Ersten RStDBD anzusehen ist. Diese Frage wurde ohne Rechtsirrtum bejaht. Daß hier die Einrichtung einer nachhaltigen

wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen dient (§ 1 Abs. 1 Erste RStDBD), kann nicht bestritten werden. Dagegen wird in der Rechtsbeschwerde wie bisher die wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung in Abrede gestellt. Nach § 1 Abs. 2 Erste RStDBD. ist die Einrichtung als Betrieb gewerblicher Art steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann nach Satz 2 a. a. O. in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen, auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Die Gesamtbetätigung der Kirchengemeinde liegt in der Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben, die ihr als Glied einer christlichen Religionsgesellschaft obliegen. Die Gestattung der Besteigung des Kirchturms, um von dort die Aussicht auf die Stadt zu genießen, hat mit den kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinde nichts zu tun. Auch die entgeltliche Gestattung der Besichtigung der Kirche hängt mit der eigentlichen kirchlichen Aufgabe, zu der die Kirche als Teil des Kirchenvermögens bestimmt ist, nicht zusammen. Kirchenbesichtigung und Turmbesteigung haben daher einen eigenen, von den eigentlichen kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinde getrennten Geschäftskreis im Sinne der Vorschrift. Abgesehen davon ist aber auch für sie, wie das FG zutreffend ausgeführt hat, eine besondere Organisation zur Regelung des Besuchs, des Verkaufs der Eintrittskarten und zur Durchführung der Turmbesteigung vorhanden, mit deren Abwicklung zwei Angestellte beauftragt sind. Daß diese Angestellten im Dienst der Kirchengemeinde auch noch andere Tätigkeiten verrichten, ist gleichgültig. Ebensowenig ist es bei dieser Sachlage noch notwendig, daß einer dieser Angestellten auch als Leiter des Betriebs angesehen werden kann.

2. Ein Betrieb gewerblicher Art kann grundsätzlich auch unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStG. fallen. Eine Befreiung wegen unmittelbarer und ausschließlicher Verfolgung kirchlicher Zwecke scheidet jedoch aus. Daß der Zweck des Betriebs von den kirchlichen Aufgaben der Hauptkirchengemeinde zu trennen ist, wurde bereits dargelegt. Wenn weiter der aus dem Betrieb erzielte Überschuß zur Hälfte von der Hauptkirchengemeinde und zur Hälfte von der Kirche des Staats E. als Gesamtverband zu kirchlichen Zwecken verwendet wird, so bedeutet das lediglich, daß die übergeordnete Körperschaft den aus ihrem steuerpflichtigen Betrieb erzielten Überschuß zum

Teil selbst zu kirchlichen Zwecken verwendet und zum Teil zur gleichen Verwendung weiterleitet. Der Betrieb schafft also nur die Mittel zur kirchlichen Betätigung der von ihm steuerlich zu trennenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft und dient daher höchstens mittelbar kirchlichen Zwecken.

3. Bei dieser Beurteilung spielt auch die Frage des Wettbewerbs des Pflichtigen mit anderen ähnlichen Betrieben keine Rolle. Der RFH hat für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStG in erster Linie die Tatsache des Wettbewerbs als Merkmal für die Steuerpflicht angesehen. Auch die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Ziff. 6 RStG dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, indem öffentliche Betriebe, die sich privat-wirtschaftlich betätigen, für steuerpflichtig erklärt werden (vgl. auch BR. für 1934 unter G I Abs. 1). Wenn jedoch tatsächlich ein Wettbewerb mit anderen Betrieben nicht vorliegt, so folgt daraus hier ebensowenig wie im Fall des § 4 Abs. 1 Ziff. 6, daß der Betrieb aus diesem Grund nicht steuerpflichtig ist. Für die Steuerpflicht ist erforderlich und genügt, daß sich der Betrieb privat-wirtschaftlich betätigt, d. h. wie ein Erwerbsunternehmen am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnimmt, auch wenn die Art seiner Betätigung im Einzelfall außerhalb jedes Wettbewerbs stehen sollte.

Urteil vom 25. Oktober 1938.

Der Tatbestand ergibt sich aus dem Vorbescheid vom 6. September 1938. Die mündliche Verhandlung hat keine Gesichtspunkte ergeben, die den Senat zu einer Änderung der im Vorbescheid vertretenen Auffassung veranlassen könnten. Es handelt sich bei der Turmbesteigung und Kirchenbesichtigung gegen Entgelt um eine Einrichtung der Kirchengemeinde, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient. Durch die Bereitstellung von zwei Angestellten im wesentlichen für die Betreuung dieser Einrichtung und durch die gesonderte Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, die eine genaue Feststellung des wirtschaftlichen Erfolgs der Einrichtung ermöglichen, hebt sie sich aus der Gesamtbetätigung der Kirchengemeinde wirtschaftlich heraus. Damit sind die Merkmale für einen Betrieb gewerblicher Art im Sinn des § 1 Abs. 1 Ziff. 6 RStG und § 1 der Ersten RStDV gegeben. Der unmittelbare Zweck der Einrichtung ist die Erzielung von Einnahmen aus der Turmbesteigung und der Kirchenbesichtigung und ist als solcher weder kirchlicher noch gemeinnütziger oder mildtätiger Art. Daß der Kirchengemeinde und anderen kirchlichen Behörden infolge der Einrichtung Mittel zur Verwendung für

steuerbegünstigte Zwecke zufließen, ist nur eine mittelbare Folge der Zweckerfüllung. Eine Steuerbefreiung aus § 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStG setzt aber voraus, daß die steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar verfolgt werden. Da es hier an dieser Voraussetzung fehlt, ist die Steuerbefreiung zu versagen. Ob die umstrittene Einrichtung mit anderen Unternehmen in Wettbewerb tritt oder ob die Einrichtung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, ist bei dieser Beurteilung der Rechtslage nicht weiter zu untersuchen. Diese Fragen hätten nur Bedeutung, wenn die unmittelbare Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks zu bejahen und deshalb zu prüfen wäre, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 RStG und § 11 der Ersten RStDV vorliegt und ob dessen Erträge trotz der Anwendung der Befreiungsvorschrift zur Steuer heranzuziehen wären. Hier haben diese Fragen aber keine Bedeutung, weil die Anwendung der Befreiungsvorschrift überhaupt nicht möglich ist.

Die Rechtsbeschwerde ist hiernach unbegründet.

(Ord. 4. 2. 1939 Nr. 1478.)

Monitum.

Laicus quidam, cui nomen Waldimir Bodnyk, hisce temporibus in Germania vagans ac falsa documenta ostendens sacerdotem se esse simulat necnon stipendia missarum aliaque beneficia obtinere conatur. Monemus itaque et Clerum Reverendum et fideles, ne dictum fraudatorem ad S. Missam celebrandam admittant neque stipendia missarum ei dent immo, ut, occasione forte data, ministris publicis eum tradant.

Freiburgi Brisg., die 4. Februarii 1939.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(Ord. 23. 1. 1939 Nr. 143.)

Ausstellung von Taufurkunden.

Wir werden darauf hingewiesen, daß die Arbeit der Sippenforschung wesentlich erleichtert wird, wenn bei Ausstellung von Taufurkunden auch die Nummer der Eintragung in das Taufbuch angegeben wird. Wir weisen daher die hochw. Pfarrgeistlichkeit an, beim Ausstellen von Taufurkunden dem Rechnung zu tragen und die entsprechende Nummer der Eintragung in der Taufurkunde anzugeben.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1939 Nr. 852.)

Familienforschung.

1. Wo und von wem wurden am 28. Januar 1743 Franz Dominik Gäß von Freiburg und Maria Franziska Montfort von Riegel getraut?

2. Wo wurde Sebastian Diez etwa 1725 getauft?

3. Wo wurden Sebastian Diez und Maria Theresia Widerlin oder Waidele vor 1757 getraut?

Unkosten und Gebühren werden vergütet.

Nachricht erbeten an Familie Hartmann, Freiburg i. Br., Sonnhalde 9.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1939 Nr. 849.)

Behördenbezeichnung.

Gemäß der Dritten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1675 f.), die am 1. Januar 1939 in Kraft getreten ist, führt das Bezirksamt in Baden künftig die Behördenbezeichnung „Landrat.“ An Stelle der Bezeichnung „Amtsbezirk“ als Verwaltungsbezirk des Landrates tritt die Bezeichnung „Landkreis.“ Die Aufschrift hat daher zu lauten: „An den Landrat des Landkreises . . .“

Wir teilen dies zur Nachachtung mit.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 1. 1939 Nr. 1386.)

Kettenbücher.

Die Geschäftsstelle der Reichsausstellung Leipzig 1940 wünscht ein Verzeichnis von Kettenbüchern (früher angefettete Bücher) und alten Lesepulpen, auch an Chorstühlen.

Wir ersuchen die Pfarrämter, uns spätestens bis Ende Februar das Vorhandensein solcher Gegenstände mit Angabe der Zeit und des Stiles zu melden. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester-Exerzitten

im Exerzitenhaus Maria Trost in **Schweicklberg**, Post Bilshofen a. D. (Niederbayern) vom 17. bis 21. Juli, 23. bis 29. Juli (5 Tage), 4. bis 8. September;

im Exerzitenhaus Maria Trost in **Neckarelz**, Amt Mosbach, vom 17. bis 21. April.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bruchsal, ad B. M. V., decanatus Bruchsal.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Pfründebesetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

8. Jan.: Martin Winterhalder, Pfarrer in Schuttern, auf die Pfarrei Überlingen-Andelshofen.

Versetzungen.

16. Jan.: Erich Schmidt, Vikar in Hartheim i. Br., i. g. E. nach Hemsbach a. d. Bergstraße.

18. " Wolfgang Burger, bisher beurlaubt, als Vikar nach Billingen, Münsterpfarre.

18. " Max Disch, Vikar in Billingen, Münsterpfarre, i. g. E. nach Offenburg, Hl. Kreuz-Pfarre.

18. " Josef Kirchgeßner, Vikar in Offenburg, Hl. Kreuz-Pfarre, als Pfarrverweser nach Ruppriehausen.

27. " Waldemar Trapp, bisher beurlaubt, als Vikar nach Herbolzheim, Dek. Mosbach.

8. Febr.: Karl Becker, bisher beurlaubt, als Vikar nach Lörrach, St. Bonifaz.

8. " Wilhelm Börner, Vikar in Lörrach, St. Bonifaz, i. g. E. nach Säckingen.

Sterbfall.

3. Febr.: Joseph Fellhauer, Dekan, Pfarrer in Burbach.

R. I. P.

